LAND **BURGENLAND**

ABTEILUNG 4a – AGRAR- UND VETERINÄRWESEN
Hauptreferat Veterinärwesen

Merkblatt für Tierhalter:
Equine Infektiöse Anämie (EIA)

An infektiöser Blutarmut der Einhufer chronisch erkranktes Pferd

1. Was ist die Equine Infektiöse Anämie der Einhufer?

Die EIA wird auch als „Ansteckende Blutarmut der Einhufer" bezeichnet und ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte Erkrankung des Blutes und der blutbildenden Organe. Nur Tiere der Familie Equidae (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras) sind für diese Viruserkrankung, die oft tödlich endet, empfänglich.
Menschen sind nicht gefährdet.

Die Inkubationszeit kann einige Tage bis 90 Tage betragen.

Die Krankheit verläuft perakut (plötzlicher Tod), akut, chronisch oder inapparent (= unauffällig), wobei die klinischen Symptome je nach auftretender Form variieren.

Der Ursprung der Erkrankung liegt in Sumpfgebieten der USA, Kanada, in Teilen von Süd- und Zentralamerika, Südafrika und Nordaustralien.

Einmal infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger und potentielle Virusausscheider, auch wenn sie manchmal keinerlei Krankheitserscheinungen erkennen lassen. Diese „stummen" Virusträger stellen für die Verbreitung der Erkrankung eine große Gefahr dar.

2. Wie wird die infektiöse Anämie der Einhufer übertragen?

- **direkt von Tier zu Tier**: über Deckakt, Speichel, Urin, und Milch.
- **über Vektoren (=häufigste Übertragung) :** Bremsen, Mücken und Stallfliegen.
- **indirekte Übertragung**: von der Mutterstute auf das Fohlen, selten Eintritt durch gesunde und intakte Schleimhäute und durch gesunde Haut und Wunden; nicht nur aus diesem Grund sollte der gemeinschaftliche Gebrauch von Geräten vermieden werden.

3. Woran erkennt man die infektiöse Anämie der Einhufer?

Das Krankheitsbild umfasst nur allgemeine Symptome, die je nach Verlaufsform - akut, chronisch, inapparent=subklinisch) unterschiedlich stark ausgeprägt sind:

- Fieber bis zu 42 °C
- blasse oder gelbe Schleimhäute (Anämie)
- punktförmige Blutungen in den Schleimhäuten, besonders am Zungengrund,
- Konditionsverlust, Schwäche, Gewichtsverlust,
- Schwellungen an Unterbauch und Gliedmaßen (Ödeme)
- Aborte, Unfruchtbarkeit
- unkoordinierte Bewegungen (Ataxien)
- Kolik, Inappetenz
- Blut in den Pferdeäpfeln

Bei der **chronischen Verlaufsform** wechseln wiederholte Fieberschübe mit fieberfreien Zeiten, in denen die Tiere unauffällig und damit gesund erscheinen. Abmagerung und Konditionsmängel werden beobachtet.
Bei vielen Pferden verläuft die Krankheit **subklinisch,** d.h., sie zeigen keine Symptome, bleiben aber ebenfalls Virusträger und Virusausscheider und stellen eine ständige Ansteckungsgefahr für andere Equiden dar.

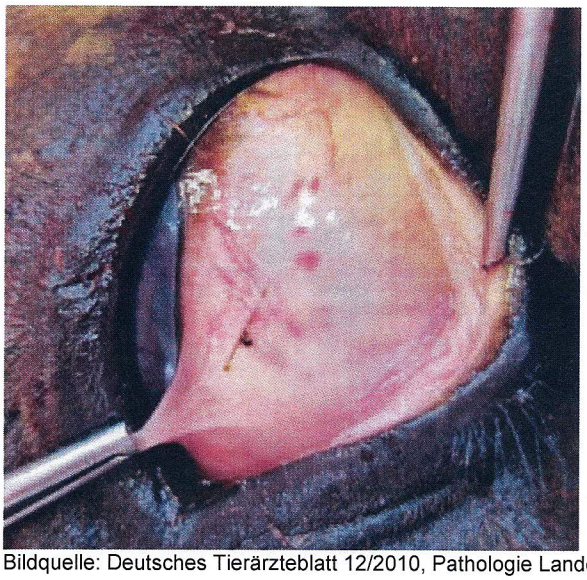

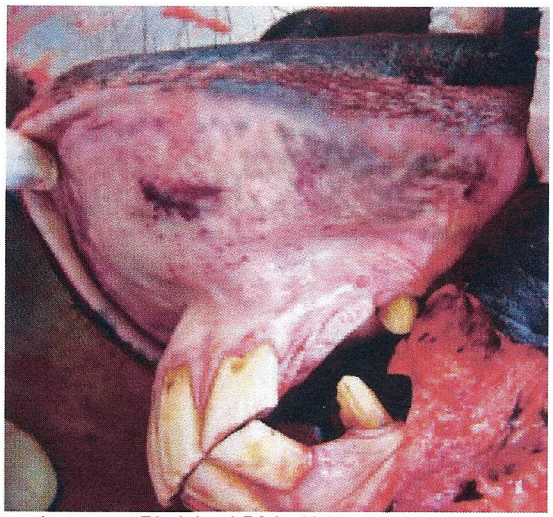

Bildquelle: Deutsches Tierärzteblatt 12/2010, Pathologie Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz

3. Was tun bei Infektiöser Anämie der Einhufer?

Die infektiöse Anämie der Einhufer ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche**. Tiere mit unklaren Krankheitszeichen sofort dem Haustierarzt vorstellen!
Bei Seuchenverdacht ist unverzüglich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu informieren.

Diese veranlasst weitere Maßnahmen wie die Probenentnahme für diagnostische Untersuchungen, Einzelhaltung der verdächtigen Tiere, Verbringungsbeschränkungen (Teilnahmeverbot für Turniere) und Exportverbote.

Sollte das Virus nachgewiesen werden, ist das betroffene Tier zu töten. Eine Therapie oder auch Impfung ist weder möglich noch erlaubt!

5. Wie wird die Diagnose gestellt?

Die Diagnose erfolgt anhand des Nachweises von spezifischen Antikörpern gegen das Virus im Blut. Für diese Untersuchung wird der so genannte „Coggins-Test" verwendet. Ein endgültiges Ergebnis kann nach 3 Tagen erwartet werden. Mit einem positiven Testergebnis wird die Infektion bestätigt.

6. Wie wird die Erkrankung bekämpft?

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die staatlich bekämpft wird. Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art und Heilversuche bei erkrankten Pferden sind ausdrücklich verboten. Eine Behandlung ist weder möglich noch zulässig. Die Bekämpfungsstrategie sieht die **Tötung** infizierter Pferde und Sperr- und Quarantänemaßnahmen des betroffenen Pferdebestandes sowie von Kontaktbeständen und gezielte Blutuntersuchungen vor.

7. Welche gesetzlichen Pflichten haben die Pferdehalter?

- **Jede Haltung von Einhufern** ist nach den Vorgaben der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO, BGBl. II Nr. 291/2009) gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 3 bei **der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden**. Hierbei müssen Name und Anschrift des Tierhalters, Anzahl der gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort der Pferde angezeigt werden. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.
- Jeder Halter von Einhufern ist nach den Vorgaben des Tierseuchengesetzes verpflichtet, den Ausbruch der EIA oder den Verdacht hierauf dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Kranke und verdächtige Tiere müssen ab sofort unter Quarantäne gestellt werden.

8. Wie kann man seine Pferde schützen?

Bei Neugängen sollte auf gültige Papiere (Equidenpass, Gesundheitszeugnisse) geachtet werden. Pferde unklarer Herkunft sollten nicht oder nur nach negativem Coggins-Testergebnis aufgenommen werden.

Ein Impfstoff gegen die EIA steht nicht zur Verfügung. Daher ist es wichtig, durch Einhalten folgender **Hygienemaßnahmen** die Ansteckungsgefahr der eigenen Pferde zu minimieren:

- Sauberhalten der Boxen, Stallgassen und aller dazugehörigen Räumlichkeiten Vermeiden von gemeinsamem Gebrauch von Sattel- und Putzzeug.
- Regelmäßige Entfernung von Pferdeäpfeln und Mist; auf Weiden und Paddocks sollte kein Wasser stehen, sondern eine gute Drainage vorhanden sein.
- Einsatz insektenabwehrender Mittel (Repellentien)